

BSU

000018

20.4. Der aufsichtsführende Bezirksstaatsanwalt hat das Recht, zur Überprüfung des Vollzuges der Untersuchungshaft Einsicht in die Gefangenenakten zu nehmen.

In interne Unterlagen ist ihm keine Einsicht zu gewähren. Er kann Rücksprache mit Häftlingen zur Feststellung von Beschwerden nehmen.

20.5. Die vom aufsichtsführenden Bezirksstaatsanwalt erteilten Weisungen hinsichtlich der Überprüfungsergebnisse nimmt der Leiter der Abteilung XIV entgegen. Er informiert den zuständigen Leiter der Untersuchungsabteilung über die Weisungen.

Durchgeführte Überprüfungen der Untersuchungshaftanstalten und erteilte Weisungen des aufsichtsführenden Bezirksstaatsanwaltes sind protokollarisch zu erfassen und der Abteilung XIV des MfS zuzusenden.

21. Weisungen der am Strafverfahren beteiligten Organe in Bezug auf die Durchsetzung des Untersuchungshaftvollzuges sind umgehend durchzusetzen, wenn sie nicht gegen die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, den Befehlen und Anweisungen des Ministers für Staatssicherheit oder gegen die Ordnung und Sicherheit der Abteilungen XIV des MfS verstoßen.

Kopie BSU  
AR 8